

Minimal- oder Optimalversorgung ? !

Alle Patienten liegen uns gleichermaßen am Herzen, egal wie der Versicherungsstatus ist. Aber wie kommt es bei dem Einen oder Anderen zu diesem ständigen Gefühl der Unterversorgung oder Abzocke? Dazu ist Folgendes wissenswert ...

Allgemein:

Die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) sind per Gesetz (SGB V) dazu verpflichtet im Rahmen der Wirtschaftlichkeit mit den geringsten Mitteln Ihre Behandlung sicherzustellen.

Hierdurch kommt eine Regeltherapiezeit von z.B. 15 min für eine KG oder MT zustande.

Die privaten Krankenversicherungen (PKV) insbesondere die Beihilfe vertreten mittlerweile eine ähnliche Philosophie, bzw. deckeln die PKV's den Erstattungsbetrag und erhöhen dadurch Ihren Eigenanteil als Patient.

Hintergrundwissen zur Wirtschaftlichkeit:

Wirtschaftlichkeit – Duden:

„Übereinstimmung mit dem Prinzip, mit den gegebenen Mitteln den größtmöglichen Ertrag zu erwirtschaften oder für einen bestimmten Ertrag die geringstmöglichen Mittel einzusetzen“

Das Sozialgesetzbuch V – Grundlage für das System der GKV – legt in § 12 fest, dass „...Leistungen... ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein...“ müssen. Ganz wichtig: „...sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.“ Das bedeutet, dass es sich im Bereich der GKV-Leistung um eine Minimalversorgung handelt, es gehe darum, die günstigste Kosten-Nutzen-Relation zu erreichen. Im Klartext:

Das heißt, sobald ein Arzt auch nur vermutet, dass die Minimalversorgung, also ein ausreichendes (kein befriedigendes oder gutes!) Ergebnis eines Patienten erreicht ist, stellt er keine Verordnungen oder auch keine Verordnungen mit ergänzenden Heilmitteln (Wärme, usw.) mehr aus, was nach dem Gesetz ein korrektes Verhalten ist.

Behandlungsvertrag (Minimalversorgung):

Für die Abrechnung mit einer Versicherung ist in der Regel eine Heilmittelverordnung erforderlich.

Damit sichern Sie sich das gesetzliche Mindestmaß an Therapie.

Sollte diese Verordnung ausbleiben oder ungültig sein, nehmen Sie die Leistung privat in Anspruch und bekommen sie von uns zu unseren günstigen Selbstzahlerkonditionen in Rechnung gestellt.

Optimaltherapie:

Nun stehen Sie als Leihe mit Ihrem Problem hilfeerwartend vor uns und erwarten eine all inklusiv Therapie vom feinsten. Ihre Versicherung übernimmt, wie oben beschrieben, aber nur das Minimum an Versorgung. Sinngemäß und etwas überspitzt gesagt, wäre es „unterlassene Hilfeleistung“ Sie in Ihrer (Not-) Situation nicht über die Optimalversorgung aufzuklären. Hier geht es nicht um Abzocke, sondern um sinnvolle Therapieoptionen die Ihnen wie beim Arzt mit den Igel-Leistungen zur Verfügung stehen.

Unsere Therapeuten werden Sie also im Erstgespräch hinsichtlich der optimalen Versorgung beraten. Dann obliegt es Ihnen sich für die Minimal- oder der Optimalversorgung zu entscheiden. Die Maßnahmen werden Ihnen dann zu unseren günstigen Konditionen in Rechnung gestellt.